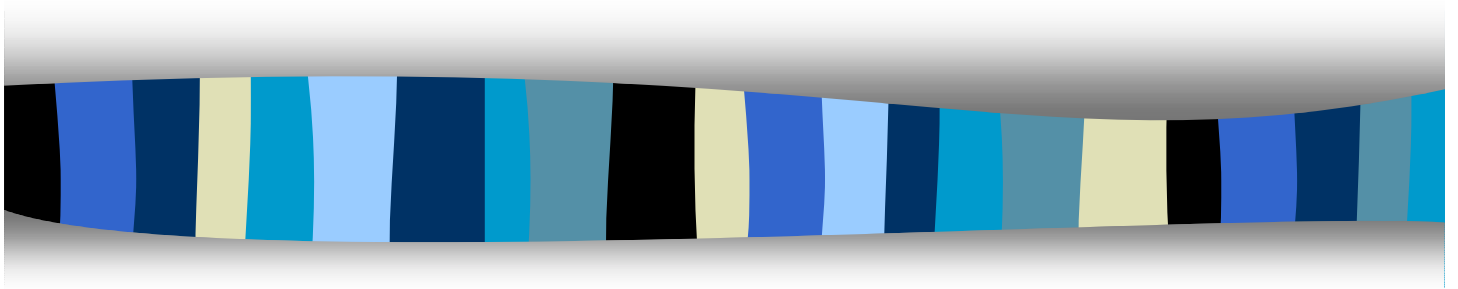


Akkreditierung



Susanne Lippold

Ablauf

- Was ist Akkreditierung?
- Rechtlicher Rahmen und Organisation
- Kriterien für die Akkreditierung
- Akkreditierungsagenturen
- Akkreditierung an der RUB

Woher?

- Akkreditierung kommt aus heterogenen Ausbildungssystemen zum Zweck der Qualitätssicherung, der Vergleichbarkeit von Studienangeboten und der Transparenz.

Warum?

- Deutschland war Mitunterzeichner der Bologna-Erklärung
- Akkreditierung löst Rahmenordnungen ab
- Akkreditierung ist ein internationales System der Qualitätssicherung
- Differenzierung der Hochschulausbildung
- Möglichkeit der Profilbildung

Wozu?

- „Akkreditierung soll Transparenz bewirken, Verfahrenssicherheit gewährleisten, (Mindest-) Qualität sichern und dadurch national und international in Verbindung mit Modularisierung der Studiengänge und Leistungspunktsystemen im Prüfungsverfahren die Mobilität erleichtern.“ (HRK)

Rechtlicher Rahmen

- Beschluss der HRK vom 6.7.1998
- Beschluss KMK vom 3.12.1998
- Änderung von § 9 HRG
- Erlass für die Genehmigung von Bachelor- und Masterstudiengängen in NRW v. 15.2.2001

Entwicklung der Akkreditierung

- Beschluss des 185. Plenums der HRK vom **6.7.1998**: Akkreditierung wurde als Instrument der Qualitätssicherung zeitlich befristet eingeführt unter Aufgabe des alten Systems der Rahmenordnungen
- Startschuss für die Pilotphase: **3.12.1998** durch KMK
- Gründung des Akkreditierungsrats durch HRK und KMK für 3 Jahre mit einer Evaluation nach 2 Jahren

Entwicklung der Akkreditierung

- Der Akkreditierungsrat hat am **7.7.99** Arbeit aufgenommen und am **30.11.99** Mindeststandards und Kriterien für die Akkreditierung von Agenturen und Studiengängen verabschiedet.
- **2001** wurde die Arbeit des Akkreditierungsrats positiv evaluiert.
- **24.5.2002**: Die KMK führt die Akkreditierung dauerhaft als Instrument der Qualitätssicherung ein.

Was muss akkreditiert werden?

- **grundsätzlich** alle Bachelor- und Masterstudiengänge an staatlichen, staatlich anerkannten und privaten Hochschulen
- **geplant:** neu einzurichtende Diplom- und Magisterstudiengänge, für die es keine Rahmen-P.O. gibt oder die Rahmen-P.O. veraltet ist

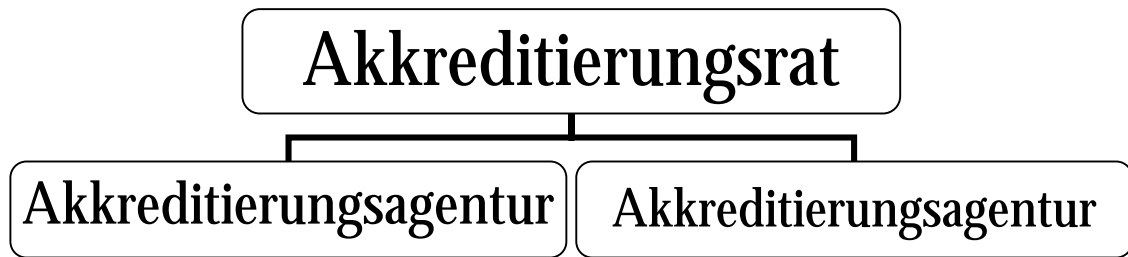
Unterschied zwischen Akkreditierung und staatlicher Genehmigung

- Akkreditierung bedeutet die Gewährleistung fachlich-inhaltlicher Mindeststandards und die Überprüfung der Berufsrelevanz der Abschlüsse.
- Staatliche Genehmigung bedeutet die Gewährleistung der Ressourcenbasis und die Einbindung in die Hochschulplanung des Landes sowie die Einhaltung von Strukturvorgaben des Landes.

Evaluation - Akkreditierung

- Qualitätsverbesserung
- keine Entscheidung nötig
- Eigenverantwortung
- hochschulinterne Aufgabe
- formatives Verfahren
- ex-post
- Anerkennungsverfahren
- ja/nein-Entscheidung
- Kontrollmotiv
- Öffentliches Interesse
- summatives Verfahren
- ex-ante

Organisation der Akkreditierung



Akkreditierungsrat / Aufgaben

- Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen auf Zeit
- Überwachung der Agenturen und Reakkreditierung
- Definition von Mindestanforderungen für Akkreditierungsverfahren

Akkreditierungsrat / Organisation

- Betreuung durch eine Geschäftsstelle
- Finanzierung durch die KMK
- wird in Abständen von 5 Jahren evaluiert

Akkreditierungsrat/ Zusammensetzung

- 4 Hochschulvertreter
- 4 Ländervertreter
- 5 Vertreter der Berufspraxis, darunter
1 Vertreter der für Dienst- und
Tarifrecht zuständigen
Landesministerien
- 2 Studierendenvertreter
- 2 internationale Vertreter

Akkreditierungsagenturen

Fachspezifisch

- ASIIN
- FIBAA
- AHPGS

Fachübergreifend

- ZEVA
- ACQUIN
- AQAS

Standards für die Akkreditierung von Agenturen

- Unabhängigkeit von Hochschulen und Berufsverbänden
- ausreichende personelle und finanzielle Ausstattung
- hochschulartenübergreifende Akkreditierung
- transparente Verfahren
- Einbindung internationaler Kompetenz

Akkreditierungsverfahren

- Akkreditierung erfolgt grundsätzlich auf Antrag der Hochschule
- Basis für das Verfahren sind die Vorgaben des Akkreditierungsrats sowie landesrechtliche Regelungen
- 2 Formen von Verfahren: ex-ante und ex post
- Akkreditierung zeitlich befristet auf 5-7 Jahre (NRW akzeptiert bislang nur 5 Jahre)

Inhalt von Akkreditierungsanträgen

- Begründung des Studiengangs
- Struktur des Studiengangs und fachlich-inhaltliche Anforderungen
- personelle, sächliche und räumliche Ausstattung
- Qualitätssicherungsmaßnahmen
- Studiengangsbetogene Kooperationen

Beurteilungskriterien

- Strukturvorgaben der KMK
- Strukturvorgaben der Bundesländer
- Qualität des Curriculums
- Qualität der Studienorganisation
- interne und externe
Qualitätssicherungsmaßnahmen
- Berufsqualifizierung/-befähigung
- personelle Ausstattung
- sächliche Ausstattung

Strukturvorgaben KMK

- Bachelor 3-4 Jahre / Master 1-2 Jahre
- Konsekutive: 3+2 oder 4+1
- Bachelor = eigenständiger Abschluss
- Voraussetzung für Masterstudiengang ist ein erster Hochschulabschluss
- Gleichwertigkeit FH und Uni-Bachelor
- Uni- und FH –Master berechtigen zur Promotion
- ECTS-kompatibles Leistungspunktsystem
- Diploma Supplement

Strukturvorgaben KMK

- Modularisiertes Lehrangebot
- Beschreibung der Module nach:
 - ❖ Inhalten und Qualifikationszielen
 - ❖ Lehrformen
 - ❖ Voraussetzungen für die Teilnahme
 - ❖ Verwendbarkeit in anderen Studiengängen
 - ❖ Voraussetzung für die Vergabe von CPs
 - ❖ Leistungspunkte und Noten
 - ❖ Häufigkeit des Angebots
 - ❖ workload
 - ❖ Dauer

zusätzliche Strukturvorgaben NRW

- Studienbegleitende Prüfungen
- modularisiertes Lehrangebot
 - ❖ Richtwert für Module: 6-10 SWS
 - ❖ Dauer: 1-2 Semester
 - ❖ Module bilden eine Teilqualifikation.

Akkreditierung / Verfahren in NRW

- Einrichtungsbeschluss der Hochschule
- Zustimmung des MWF aus landesplanerischer Sicht
- Akkreditierung
- Genehmigung des Studiengangs durch das Ministerium

Akkreditierung in anderen Bundesländern

- Mit Ausnahme Sachsen-Anhalt, Sachsen, Niedersachsen, Baden-Württemberg ist die Akkreditierung die Voraussetzung für die staatliche Genehmigung.
- Bayern, Baden-Württemberg, Sachsen machen die Aufhebung der Befristung von der Akkreditierung abhängig.
- Niedersachsen: Einzelgenehmigung von Studiengängen durch Zielvereinbarungen abgelöst, aber auch hier müssen Studiengänge akkreditiert werden.

Verfahren an der RUB

- Fakultätsratsbeschluss
- Beratung in UKL und UKP
- Beschlussfassung durch das Rektorat
- Einholung der landesplanerischen Zustimmung des MWF
- Fakultät verhandelt mit einer Agentur
- Rektor schließt den Vertrag
- Studiengang wird akkreditiert
- Einholung der Genehmigung MWF
- Genehmigung P.O. durch Hochschule

Exposé (max. 5 Seiten)

- Bezeichnung des Studiengangs
- Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen
- Regelstudienzeit
- Studienbeginn
- Zielzahl/Betreuungsrelation/geplanter NC
- Studienstruktur und Studiendauer inklusive detaillierter Angaben zum workload
- Zugangsvoraussetzungen
- Modularisierung und Kreditpunktesystem
- Begründungen für die Einrichtung des Studiengangs
- Kurze Charakterisierung der Studieninhalte
- Angaben zur Personal- und Sachausstattung
- Qualitätssicherungsmaßnahmen